

**Sechste Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie
an der Universität Regensburg**

Vom 18. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert am 10. März 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 13 folgende Fassung:
„§ 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „zum 1. Juni“ der Klammerzusatz „(Ausschlussfristen)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 wird die Satznummerierung in Satz 1 gestrichen und Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Satznummerierung eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 neu angefügt:
„⁴Satz 3 gilt nicht für endgültig nicht bestandene Grundmodule, diese können nicht ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.“
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Darunter fallen Klausuren, Vortestate, Protokolle,

Vorträge, Präsentationen, das Erstellen von Videoclips sowie Übungs(haus)aufgaben. ³Sie dienen zur studienbegleitenden Erfolgskontrolle und zum Erwerb von LP in Modulen, die nicht mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. ⁴Hinsichtlich der Bewertung gilt § 26 entsprechend; im Übrigen unterliegen Studienleistungen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt, die Zahl „8“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Worte „vom 20. Juli 2002“ durch die Worte „vom 23. Mai 2017“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen ist, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.“
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Es wird empfohlen, die“ ersetzt; das Wort „sind“ wird gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragrafenüberschrift erhält folgende Fassung:
„§ 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Macht der Studierende glaubhaft“ durch die Worte „Weist der Studierende nach“ ersetzt; es werden die Worte „chronischen Erkrankung oder einer“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ werden die Worte „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „chronischer Erkrankung oder“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ werden die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Der Studierende kann sich in diesem Antrag nach Satz 1 zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden soll. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung von Prüfungen vorzulegen.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Nachweis einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auch ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

7. In § 14 Satz 2 Nr. 2 wird am Ende im Klammerzusatz nach „CHE-MSc-M 04“ ein Komma sowie die Angabe „CHE-MSc-M 06“ angefügt.

8. § 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

9. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.

11. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

c) In Satz 3 (neu) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend.“

d) In Satz 4 (neu) werden die Worte „unveränderlichen digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ sowie das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „zuständigen Prüfungssekretariat“ ersetzt.

e) Satz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„⁵Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit nach Satz 4 sind aktenkundig zu machen.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 neu angefügt:

„²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.
³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Abs. 2 und 3“ durch die Worte „in Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

bb) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

- c) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Bei unbenoteten Prüfungsleistungen kann im Modulkatalog für die zweite Wiederholungsprüfung abweichend von Abs. 3 die Beibehaltung der grundsätzlich vorgesehenen Prüfungsform festgelegt werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „glaubhaft zu machen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel an Arbeitsplatz vorgefunden werden.“

- c) Der bisherige Abs. 4 Satz 2 wird zu Abs. 5.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.
- e) In Abs. 6 (neu) Satz 2 werden nach den Worten „eingeräumt wird“ die Worte „und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt“ angefügt.
- f) In Abs. 7 (neu) werden die Worte „Abs. 2, 4 und 5“ durch die Worte „Abs. 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 4 und 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-) Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung werden davon nicht erfasst.“

16. In § 27 wird Abs. 4 aufgehoben.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Worte „sowie die gemäß § 27 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 neu angefügt:

„⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.“
- b) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 26 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. ³Sie gilt darüber hinaus auch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 a) bb); diese Vorschrift gilt für diese Studierenden erst ab dem Wintersemester 2020/21.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Juli 2019.

Regensburg, den 18. Juli 2019
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18.07.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.07.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.07.2019.